

Die neuerliche kaiserliche Verordnung gegen Preistreiberei.

Wien, 9. August.

Wir haben im gestrigen Sonntagsblatte die neuerliche kaiserliche Verordnung gegen Preistreiberei, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1914 abgeändert und erweitert werden, besprochen und in ihren wesentlichen Punkten veröffentlicht. Die neue Verordnung, die mit dem morgigen Tag, dem 10. August, in Kraft tritt, erweitert das Anforderungsrecht der politischen Landesbehörden, das nicht mehr auf den Zweck der Versorgung von Gemeinden beschränkt wird, sondern ganz allgemein das Recht zur Versorgung der Bevölkerung statuiert, wenn diese durch irgendwelche Akte der Preistreiberei gefährdet erscheint. Von Bedeutung in der neuen Verordnung ist die Vereinfachung des Verfahrens bei Vergütung für behördlich angeforderte Waren. Diese Vergütung wird im außergerichtlichen Verfahren vom Bezirksgerichte festgestellt, ein Rekurs ist nur binnen acht Tagen zulässig und gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen. Bei Festsetzen von Höchstpreisen für die betreffende Warengattung darf die Vergütung nicht höher sein als diese, sonst hat sie nach einem angemessenen Preise zu erfolgen, der vom Bezirksgerichte nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt wird.

Für das große Publikum von Bedeutung sind die Bestimmungen über die Ersichtlichmachung und Festsetzung der Preise sowie über die Sicherung des Marktverkehrs. Nicht nur in den Verkaufsräumen der Kaufleute, sondern auch an den Verkaufsständen auf dem Marktplatz müssen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf Qualität und Quantität an einer deutlich sichtbaren Stelle in gut lesbarer Schrift veröffentlicht werden. Der Verkäufer muß die unentgeltliche Benützung seiner Waage zum Nachwiegen der verkauften Ware durch den Käufer gestatten. Die Gemeinden des Marktes haben durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als für den Kleinhandel vor Eröffnung des Marktes festzusetzen, auf dem Marktplatz zu veröffentlichen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Strenge Geld-, eventuell Arreststrafen, werden für jede Art der Preistreiberei, für die Verheimlichung von Vorräten, für die Veröffentlichung der Straferekenntnisse wegen Preistreiberei getroffen.

Der Wortlaut der Verordnung.

Das gestrige Reichsgesetzblatt enthält die von uns bereits angekündigte und besprochene kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915^{*)}, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse an Stelle der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, unbeschadet den für einzelne Bedarfsgegenstände bestehenden besonderen Bestimmungen, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen. Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser kaiserlichen Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2. Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen. Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Be-

triebes größere Vorräte voranzusetzen sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4. Die politische Landesbehörde und in dringenden Fällen mit ihrer Ermächtigung die politische Bezirksbehörde können Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 1, Absatz 2) zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung für Länder, Bezirke und Gemeinden von Erzeugern und Händlern anfordern und diese zur Lieferung verpflichten, wenn sonst nach dem Ermessen dieser Behörden die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre.

Der Minister des Innern kann anordnen, daß dieses Anforderungsrecht auch für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt oder andere Anstalten und Unternehmungen ausgeübt wird, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchführen.

§ 5. Die politische Behörde (§ 4, Absatz 1) hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen über Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung (§ 4) nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministers des Innern getroffen werden. Die politische Behörde (§ 4, Absatz 1) kann schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen.

§ 6. Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gültigen Uebereinkommens unter Zuziehung der Vertreter jener Stellen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gericht im außergerichtlichen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. Die Sachverständigen sind in der Regel den ständig beredeten Sachverständigen zu entnehmen.

Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen.

Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

§ 7. Die politische Behörde (§ 4, Absatz 1) kann bestimmen, daß durch das gerichtliche Verfahren (§ 6) die Lieferung nicht ausgeschlossen wird. Sofern nicht ein anderes Uebereinkommen zustande kommt, ist der Preis vor der Uebergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Ist der Preis vor der Uebergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung von der politischen Behörde (§ 4, Absatz 1) bestimmt.

Ersichtlichmachung und Festsetzung der Preise; Sicherung des Marktverkehrs.

§ 8. Wer gewerbsmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsräume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatz an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benützung ihrer Waagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch die Käufer zu gestatten.

Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9. Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximalpreise) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem in § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung vorgesehenen Verfahren absehen.

§ 10. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührentarifes, abändern oder ergänzen.